

## Satzungsänderungsantrag Nr. 2: **Wahlausschuss**

**Antragsteller\*in:** Wahlausschuss, Diözesanleitung, Diözesanausschuss

5

**Die Diözesankonferenz 2018 möge beschließen:**

In Paragraph 11 wird folgender Passus als Absatz 4 eingefügt:

10 (4) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu acht Personen, die von der Diözesankonferenz paritätisch zu wählen sind. Die Diözesanleitung entsendet zusätzlich ein Mitglied aus ihren Reihen in den Wahlausschuss.

15 **Begründung:**

Auf der Diözesankonferenz 2017 kam erstmalig die Frage auf, wie viele Mitglieder in den Wahlausschuss (WAS) gewählt werden können. Bisher gibt es dazu keine Regelung, außer das gleichviele Plätze für Männer und Frauen zur Verfügung stehen müssen (vgl. § 10, Abs 3 der Diözesansatzung). Dadurch hat der Wahlausschuss derzeit 18 Plätze, von denen 14 besetzt  
20 sind. So war es im aktuellen Jahr schwierig Termine zu finden, an denen möglichst viele Mitglieder des Wahlausschusses teilnehmen können. Es gab kein Treffen, an dem alle Mitglieder teilgenommen haben, wodurch die Kontinuität gelitten hat, obwohl es einen Stamm an Mitgliedern gab, die an (fast) allen Sitzungen teilgenommen haben.

25 Im Wahlausschuss ist es unerlässlich, dass Männer und Frauen vertreten sind, die Kandidat\*innen für die Ämter suchen und begleiten. Im bisherigen Wahlverfahren konnte die Situation entstehen, dass alle Männer- oder Frauen-Plätze unbesetzt geblieben wären und so nur ein Geschlecht im WAS gearbeitet hätte. Mit der vorgeschlagenen Änderung tritt eine strengere Regelung zur Parität in Kraft, so dass nur gleich viele Frauen wie Männer gewählt  
30 werden können. Das bedeutet konkret, dass der WAS nie aus einer ungeraden Anzahl gewählter Personen bestehen kann und es nie mehr gewählte Männer als Frauen und umgekehrt geben kann (Mögliche Zusammensetzungen also: 1 Mann/1 Frau, 2 Männer/2 Frauen, 3 Männer/3 Frauen, 4 Männer/4 Frauen).